

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Moritzheim  
für die Haushaltsjahre 2023/2024  
vom 24.10.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 22.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	306.390 EUR	245.480 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	388.390 EUR	257.710 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	<b>-82.000 EUR</b>	<b>-12.230 EUR</b>
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-49.120 EUR</b>	<b>13.940 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	120.300 EUR	203.770 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-108.300 EUR</b>	<b>-203.770 EUR</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>157.420 EUR</b>	<b>189.830 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	108.300 EUR	201.490 EUR
zusammen auf	<b>108.300 EUR</b>	<b>201.490 EUR</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse 2023 wird festgesetzt auf	150.000 EUR
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse 2024 wird festgesetzt auf	150.000 EUR

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>345 v. H.</b>	<b>345 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>465 v. H.</b>	<b>465 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>	<b>380 v. H.</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
für den ersten Hund	<b>30 EUR</b>	<b>30 EUR</b>
für den zweiten Hund	<b>60 EUR</b>	<b>60 EUR</b>
für jeden weiteren Hund	<b>150 EUR</b>	<b>150 EUR</b>
für den ersten gefährlichen Hund	<b>500 EUR</b>	<b>500 EUR</b>
für den zweiten gefährlichen Hund	<b>500 EUR</b>	<b>500 EUR</b>
für jeden weiteren gefährlichen Hund	<b>500 EUR</b>	<b>500 EUR</b>

## § 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 791.887,84 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 760.687,84 EUR, 678.687,84 EUR zum 31.12.2023 und 666.457,84 EUR zum 31.12.2024.

Moritzheim, den 24.10.2023  
Ortsgemeinde Moritzheim

Adelbert Reis  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach den §§ 2 der Haushaltssatzung wurden gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 16.10.2023 erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

### **„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite**

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Genehmigung:

**Genehmigung** zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite**

**im Haushaltsjahr 2023 auf**

**108.300 €**

**im Haushaltsjahr 2024 auf**

**201.490 €**

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Die Kreditaufnahme ist nachrangig und darf nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist (§ 94 Abs. 4 GemO). Sofern liquide Mittel vorhanden sein sollten, sind diese grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.

### **1.2 Genehmigung der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen**

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.“

### **1.3 Genehmigung des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Wir erteilen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die **Genehmigung** zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

**in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 auf jeweils**

**150.000 €**

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 14.11.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 24.10.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann  
Bürgermeister